Antragsteller:

Name, Vorname, Firma (Zeile 1)

Name, Vorname, Firma (Zeile 2)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

Mobil

Fax

E - Mail

Vermessungsstelle
☐ ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Andreas Golnik
☐ ÖbVI Daniel Golnik, M. Sc.

c/o GOLNIK & PARTNER
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mbB
Lise-Meitner-Ring 7
18059 Rostock

E-Mail: info@golnik.de

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Golnik
Daniel Golnik, M. Sc.
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Lise-Meitner-Ring 7 **Tel.: (0381) 40569-10**
18059 Rostock **Fax: (0381) 40569-70**

Antrags-/ Geschäftsbuch – Nr.:	Antragseingang:

(wird von der Vermessungsstelle ausgefüllt)

Vermessungsantrag

Vorhaben: ..... (z. B. Grund der Vermessung)

Lage: ..... (z. B. PLZ, Ort, Straße, Hs.- Nr.)

zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - GeoVermG M-V:

1. Beantragte Amtshandlung		**Angaben zum Vermessungsobjekt**		
☐	**Flurstücksbildung** mit örtlicher Vermessung (Zerlegungsvermessung) Durchführung der erforderlichen Liegenschaftsvermessung sowie Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten und Flurstücksgrenzen. Die Lage der vorgesehenen Grenzpunkte und der Verlauf der vorgesehenen Flurstücksgrenze(n) werden örtlich angezeigt und/oder ergibt sich aus beigefügter Skizze/Plan/Kaufvertrag/Urteil: ..... (Unterlagen/Kopien werden ggf. nachgereicht).	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m²	Vermessungs-fläche: m²	Anzahl der Trennstücke:
☐	**Flurstücksbildung** ohne örtliche Vermessung (nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich) ☐ Sonderung (Sonderungsvoraussetzungen siehe Beiblatt/Rückseite) ☐ Verschmelzung	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m²	Vermessungs-fläche: m²	Anzahl der Trennstücke:
☐	**Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung vorhandener Grenzpunkte einschließlich Abmarkung**	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m²	festzustell./ wiederherzustellende Grenzen, Anzahl der Grenzpunkte:	
☐	**Nachträgliche Abmarkung vorhandener Grenzpunkte**	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m²	Anzahl der Grenzpunkte:	
☐	**Gebäudeeinmessung** Einmessung von Gebäuden /baulichen Anlagen und Erfassung von Nutzungen. Ggf. weitere Angaben bzw. Anzahl der einzumessenden Gebäude:	Gebäudewert: (Herstellungswert) €		
☐	**Erfassung von Nutzungen und/oder wesentlichen topografischen Merkmalen**	**(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen soweit bekannt)**		
☐				

2. Betroffene Flurstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller(in)

3. Antragsteller

ist: ☐ Grundstückseigentümer ☐ Erwerber ☐ Erbbau-/Nutzungsberechtigter ☐ Gebäudeeigentümer ☐ Behörde ☐ Gericht ☐ Notar
☐ Bevollmächtigter des(der) .....

4. Kostenschuldner

Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird.

Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Kosten.

Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5. Bemerkungen/Erklärungen

6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung

Hiermit beantrage ich(wir) vorstehende Amtshandlung(en). Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite und zur Datenverarbeitung habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen. Mit der Erhebung und Speicherung meiner(unserer) personenbezogenen Daten erkläre(n) ich(wir) mich(uns) einverstanden.
Antragsteller:

✕

Ort, Datum | Name (in Druckbuchstaben), Stempel | Unterschrift

Die Kosten der vorstehenden Amtshandlung(en) werden von mir(uns) getragen. Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite und zur Datenverarbeitung habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen. Mit der Erhebung und Speicherung meiner (unserer) personenbezogenen Daten erkläre(n) ich(wir) mich(uns) einverstanden.
Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:

Ort, Datum | Name (in Druckbuchstaben), Stempel | Unterschrift

Beiblatt zum Vermessungsantrag

Der Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung von bauordnungsrechtlichen Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt wird,
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind,
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V) erfüllt sind,
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/ Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- in den Fällen des § 51 Absatz 1 Nummer 1, § 144 Absatz 2 Nummer 5, § 169 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Teilung von Grundstücken genehmigungspflichtig und eine entsprechende Teilungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und vom Kostenschuldner die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten zu tragen sind, falls eine ggf. erforderliche Teilungsgenehmigung anders als beantragt erteilt oder versagt wird.

Zusätzliche Hinweise:

Voraussetzungen bei der Bildung von Flurstücken ohne örtliche Vermessung (Sonderungsvoraussetzungen)

In geeigneten Fällen kann die Flurstücksbildung auch ohne örtliche Vermessung (Sonderung) erfolgen. Eine Sonderung ist unter folgenden Voraussetzungen gemäß 4.1.5 LiVermVV M-V möglich:

- die vorhandenen Grenzpunkte des Trennstücks und die Grenzen, in die eingebunden werden soll, müssen gemäß § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V festgestellt sein,
- für alle vorhandenen Grenzpunkte müssen Koordinaten im amtlichen Lagebezugssystem vorliegen und für die vorgesehenen Grenzpunkte berechnet werden können,
- der Antragsteller muss erklären, dass er auf die Anzeige der vorgesehenen Grenzpunkte in der Örtlichkeit verzichtet und
- der Grundstückseigentümer muss sich verpflichten, die spätere Abmarkung vornehmen zu lassen, sofern nicht gemäß § 30 Absatz 2 GeoVermG M-V von einer Abmarkung abgesehen werden kann.

Eine Sonderung ist ohne die o.g. Voraussetzungen zulässig, wenn die vorgesehenen Flurstücksgrenzen

- der zweckmäßigen Abgrenzung innerhalb von Straßen-, Wege- oder Gewässerflurstücken zwischen maximal zwei zukünftig benachbarten Grenzpunkten – ein polygonaler Verlauf über mehrere vorgesehene Grenzpunkte ist unzulässig – dienen sollen,
- in einem Bodenordnungsverfahren nur bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes bestehen bleiben soll oder
- eine Verschmelzung rückgängig machen sollen.

Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

GOLNIK & PARTNER

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mbB

Lise-Meitner-Ring 7, 18059 Rostock, Deutschland

E-Mail: info@golnik.de

Telefon: +49 381 405 69-0

Fax: +49 381 405 69-70

Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift mit dem Hinweis „Datenschutzbeauftragter“ beziehungsweise unter datenschutz@golnik.de erreichbar.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wir erheben folgende Informationen:

• Anrede, Titel, Vorname, Nachname,

• E-Mail-Adresse, Webadresse,

• Anschrift,

• Telefonnummer, Faxnummer.

Wenn es für eine Auftragsbearbeitung erforderlich ist, werden weitere zusätzliche Daten erhoben:

• Geburtsdatum Geburtsname,

• Rechtsnachfolger,

• Vormundschaft und rechtliche Betreuung,

• Grundeigentumsverhältnisse,

• Grundstücks- und Gebäudewerte,

• Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis,

• Angaben aus Grundstückskaufverträgen.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

• um Sie als unseren Auftraggeber/Antragsteller/Kostenträger identifizieren zu können,

• zur Korrespondenz mit Ihnen,

• zur Rechnungsstellung, Kostenbescheid (Erhebung Kosten),

• zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen

sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Auftrags/Antrags und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Auftrag/Antrag erforderlich. Die für die Auftragsbearbeitung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus BGB, BO-ÖbVI M-Voder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung der Auftragsbearbeitung mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Katasterbehörden zur Fortführung des Liegenschaftskatasters, an untere Bauaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren oder Baulasterklärungen sowie an Grundbuchämter für Verschmelzungsanfragen. Bei der Bekanntgabe von Grenzfeststellungen und Abmarkungen nach § 31 Abs. 3 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (GeoVermG M-V) werden Namen und Flurstückskennzeichen auch den unmittelbaren Grundstücksnachbarn als Beteiligten im Verwaltungsverfahren bekannt gegeben.

4. Ihre Rechte

Sie sind dazu berechtigt,

• zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert sind und Kopien dieser Daten zu erhalten,

• die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen,

• zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken,

• unter bestimmten Voraussetzungen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen,

• Datenübertragbarkeit zu verlangen und

• die Identität von Dritten, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. Die Aufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, Telefon: 0385 59494-0, Telefax: 0385 59494-58, E-Mail: info@datenschutz-mv.de.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@golnik.de.

Stand: 01.07.2022